

Archiv

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juni 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 773) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den größten Teil des Plangebiets als Flächen für Arbeitsstätten aus. Eine Teilfläche im Norden ist in das Wohnbaugebiet einbezogen. Der Winterhuder Weg und die Beethovenstraße sind als wichtige Verkehrsverbindungen hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets wird gewerblich genutzt und ist mit ein- bis dreigeschossigen Gebäuden bebaut. An der Beethovenstraße und teilweise auch an der Humboldtstraße stehen vier- und fünfgeschossige Wohnhäuser. Auf dem Flurstück 1120 der Gemarkung Uhlenhorst befindet sich ein Wohnheim der ev.-luth. Landeskirche. Im Plangebiet sind außerdem auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 1381 an der Beethovenstraße und 1120 an der Humboldtstraße je ein Bunker und am Winterhuder Weg eine Tankstelle vorhanden.

Die Bebauung wurde bereits durch den Durchführungsplan D 248 vom 19. Mai 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) geregelt. Dieser Plan weist Geschäftsgebiet mit ein- bis dreigeschossiger Nutzungsmöglichkeit und an der Humboldtstraße und der Beethovenstraße Wohngebiet mit viergeschossiger Bebauung aus. In diesem Plan ist die Stellung der baulichen Anlagen durch Baukörperausweisungen festgesetzt. Durch den Durchführungsplan

D 248/1, festgestellt am 18. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wurde zur besseren Erschließung der Gewerbegrundstücke eine Stichstraße festgesetzt.

Die Entwicklung hat ergeben, daß Baukörperausweisungen hier weder notwendig noch zweckmäßig sind. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde statt Geschäftsgebiet Gewerbegebiet ausgewiesen und auf die Festsetzung der Stellung von baulichen Anlagen verzichtet. Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung ist eine Erhöhung der Ausnutzbarkeit der Gewerbegrundstücke des günstig zur Innenstadt und zur U-Bahn-Station Mundsburg gelegenen Plangebiets wünschenswert. Für den überwiegenden Teil des Gewerbegebiets ist daher eine Bebauung bis zu vier Geschossen zugelassen. Die Wohnhäuser an der Humboldtstraße und Beethovenstraße sind in Anlehnung an den Bestand ausgewiesen. Es erscheint städtebaulich vertretbar, nach § 17 Absatz 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) für das Wohngebiet höhere Nutzungswerte festzulegen. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Nutzungserhöhung im Gewerbegebiet macht die Einrichtung einer Anliegerfahrbahn mit Parkplätzen am Winterhuder Weg notwendig; diesem Zweck dient die Straßenverbreiterung. Um die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs im Winterhuder Weg vor der Kreuzung mit der Beethovenstraße zu sichern, sind in diesem Bereich Gehwegüberfahrten nicht zugelassen. Die Verbreiterungen der Humboldtstraße und der Heinrich-Hertz-Straße ermöglichen die Anlage von Parkstreifen für den ruhenden Verkehr.

IV

Das Plangebiet ist etwa 39 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 5 800 qm (davon neu für die Verbreiterung des Winterhuder Weges, der Humboldtstraße und der Heinrich-Hertz-Straße etwa 1 100 qm) benötigt.

Die für die Straßenverbreiterungen erforderlichen Flächen müssen bei Verwirklichung des Plans noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; freizulegen sind etwa 175 qm; von der Freilegung wird eine Tankstelle betroffen. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

